



Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 779/09

verkündet am : 24.09.2009

Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

der Frau
Diensdorf,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte
Berlin -

gegen

die GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführung,
München,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte
München -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 24.09.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht die Richterin und die Richterin am Landgericht

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Antrag der Antragstellerin vom 7. August 2009 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Die Antragstellerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Antragstellerin begehrt den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Sie ist Eisschnellläuferin und hat zahlreiche Welt- und Olympiasiege erzielt. Die Antragsgegnerin betreibt unter www.██████████ das Internetangebot der ██████████ Zeitung“.

Am 6. und 7. Februar 2009 nahm die Antragstellerin an den Weltmeisterschaften in ██████████ in ██████████ teil. Dort wurden in ihrem Blut überdurchschnittlich hohe Retikulozytenwerte gemessen. Die Antragstellerin verzichtete sodann auf die Teilnahme an der Weltmeisterschaft. Sie wurde nach der Weltmeisterschaft am 18. und 26. Februar sowie 15. und 30. April 2009 nochmals auf den Retikulozytenwert getestet.

Am 5. März 2009 erhob die ██████████ (International Skating Union) mit dem Vorwurf des fortgesetzten Blut dopings Anklage vor der ██████████ Commission der ██████████ Schiedsgericht). In dem Verfahren vertrat der Verband ██████████ die Auffassung, dass auffällige Schwankungen bei den Retikulozyten den Dopingvorwurf rechtfertigen würden.

Die mündliche Verhandlung fand am 29. und 30. Juni 2009 in ██████████ statt. Die Antragstellerin wurde durch den Antragstellervertreter Rechtsanwalt ██████████ vertreten

Mit Urteil vom 1. Juli 2009 wurde gegen die Antragstellerin eine zweijährige Wettkampfsperre wegen Blutdopings verhängt.

Am 20. Juli 2009 verbreitete die Antragsgegnerin über die Internetseite www.██████████.de unter der Überschrift „Verräterische ██████████“, den nachfolgend wiedergegebenen Artikel, der sich mit der Antragstellerin und dem Verfahren in ██████████ befasst (Anlage AST 3 zur Antragsschrift, Bl. 11f. d. A.):



Jasmin (33)



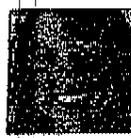
Robert (37)



Sabine (32)



Paul (44)



Petra (34)

deDarling
 Mehr Partnervorschläge

21.07.2009 14:16 Login Mobil RSS Schlagzeilen Startseite sued-café

Web Artikel

Audioslid
"The Eag
le

Home E-Paper Immobilienmarkt Stellenmarkt Motormarkt Anzeigen SZ-Shop Abo & Service Tickets
Politik | Wirtschaft | Geld | Kultur | Sport | Leben | Karriere | München | Bayern | Panorama | Auto | Digital | Wissen

20.07.2009 05:00 Uhr

Drucken

IQ-TEST

Verräterische

Laut haben sich Blutwerte seit beruhigt

München - wegen Dopingverdachts gesperrte Eisläuferin, wurde auch nach dem verhängnisvollen Februar 2009 immer wieder auf ihre Blutwerte kontrolliert. Dies erfuhr die aus Kreisen des Eislauf-Weltverbandes "Wir haben auch diese Werte Ende Juni in bei der Anhörung vorgetragen", sagte ein Offizieller. Die Befunde waren unauffällig, sie wurden im Urteil gegen die erfolgreichste deutsche Wintersportlerin nicht erwähnt. Was beruhigend klingt, verstärkt Dilemma jedoch: Normale Werte in jüngerer Zeit sind nicht das, was die Naturwissenschaft bei ihr erwartet - wie passen die zu den Extremschwankungen, die ihr Blut über die letzten zehn Jahre aufwies?

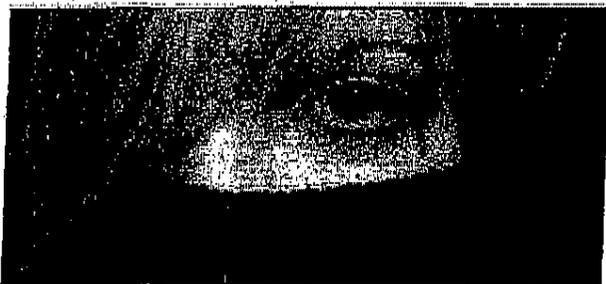
Der große
Wie schlau sind sie? Einsteins | Schwarzenegger beträgt angeb freut sich über einen IQ von 140 Testen Sie Ihren Intelligenzquot

NEWS

**ER STEHT EIN-
FACH NICHT
AUF DICH!**

Treffen sich zwei Frauen, sagt die eine: "Du, der Typ ist ernsthaft interessiert an mir."

... [mehr](#)



ANZEIGE

DIE BESTEN ROAD TRIPS DER WELT ANSEHEN

In Zu

Bei der WM in Hamar im Februar wies Pechstein Retikulozyten-Werte auf, die die Fachwelt verblüffen: 3,5 Prozent betrug der Anteil junger roter Blutzellen, der Vergleichswert bei Gesunden liegt zwischen 0,5 und 1,5 Prozent. Im ganzen Zehn-Jahres-Zeitraum übertrafen ihre Befunde gar 14 Mal die als Grenzwert im Sport besonders hoch angesiedelte Marke von 2,4 Prozent. Mehr als die Hälfte der 97

SZ-Archiv

Recherchieren Sie im Archiv de

Bitte Suchbegriff eingeben

abschließen



GOOGLE-ANZEIGEN

Blutwerte in [redacted] Bestand lagen im Zwei-Prozent-Bereich. Andererseits fanden sich immer wieder Werte bei einem Prozent, dem Normalwert. Extreme Schwankungen im Blutprofil weist die Berlinerin seit 2000 auf, darin sind die Experten einig - hat sich dieses Phänomen, für das die passende körperliche Ursache noch zu finden ist, verflüchtigt?

[redacted] war nach den überhöhten 3,5 Prozent in [redacted] - offiziell "krank"- auf Tauchstation gegangen. Dass Retikulozyten in der Dopinganalytik eine Rolle spielen, habe sie bis dahin nicht gewusst, sagte sie jüngst. Elf Tage nach [redacted] schickte ihr die [redacted] erneut den Kontrolleur vorbei. Die Werte waren abgestürzt: 1,37 Prozent, Normalniveau. Für die [redacted] und unabhängige Experten wäre entlarvend; falls die ausufernde Blutzellenbildung auf Dauer mit persönlichen Umständen der Athletin harmonieren sollte.

Gespannt registrieren Weltverband und Fahnder, dass bei "mindestens zwei, drei" weiteren Bluttests der seit 5. März angeklagten Athletin immer brave Werte auftraten. Diese Normalität sei bei der [redacted] Verhandlung eingeflossen, sagt ein Verbandssprecher, sie werde auch vor dem Sportgerichtshof [redacted] von Bedeutung sein. Sehr wahrscheinlich suchen neben der [redacted] auch nationale und internationale Anti-Doping-Agentur, [redacted] und [redacted] den statistisch eigentlich fälligen Werte-Ausreißer nach oben. Beide Agenturen erklären zwar, dass sie über Zielkontrollen nicht sprechen. Die Athletin sei aber trotz Sperre in den Testpools.

Für den Nürnberger Pharmakologen [redacted] ist klar: "Kommen bei ihr auch nur drei, vier neue Werte mit klar erniedrigten Werten über zwei, drei Monate dazu, wie sie diese auch schon früher hatte, werden die Modellberechnungen von [redacted] in ihrer wissenschaftlichen Aussagekraft einen enormen Schub bekommen. Ich sehe da auch vor Gericht kaum eine Chance für ein Entkommen."

[redacted] ist der Lausanner Dopingexperte, der im [redacted] Verfahren bezeugte, er habe in 10 000 Blutprofilen von Athleten nur einmal Vergleichbares zu [redacted] gefunden - da hätte aber ein Krankheitsbild vorgelegen. Seine Berechnungen beziffern die Wahrscheinlichkeit für eine Anomalie mit 0,01 Prozent, die Basis für das Indizienurteil der [redacted]. Eingedenk dieser Zwischenbilanz fällt auf, dass von [redacted] bisher rege Medienaktivität, doch kaum medizinische Untersuchungsansätze bekannt sind. Sehr effektiv wäre eine mehrwöchige Quarantäne mit Rundum-Kontrolle, die [redacted] vorgeschlagen hat. Bisher behält hier [redacted] Recht - der Chef der [redacted] prophezeite: "Das wird sie nicht tun!"

Dafür wurde der Athletin jetzt eine kleine öffentliche Fehleinschätzung korrigiert. Ein Triathlon-Arzt bezeichnete jüngst einen Hämoglobinwert [redacted] von 16,1 im März 2007 als über dem Grenzwert. Doch der liegt im Eislauf bei 16,5. Diesen Wert erreichte [redacted] auch einmal, im Februar 2004. Damals hielt der [redacted] Computer - für sie ein Startverbot fest. Ein [redacted] Sprecher: "Wir hätten damals ein zweites Blutmuster gebraucht; das war logistisch nicht rechtzeitig möglich. Also ist sie gestartet. Drei Tage später war ihr Hämoglobin weit runter." Von 16,5 auf 13,8.

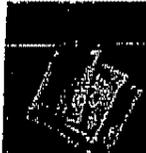
So heftige Schwankungen gibt es derzeit nur im Innenministerium. Während

1 Trick gegen Bauchfett
Versuchen Sie einmalige Methode zu verlieren.
www.flacherbauch.com

Zu hoher Blutdruck?
Natürlicher Blutdruck-Senker mit Nebenwirkungen
www.gapa-inc.com

US-Präsidentschaftswahl
 **So hat Arma**
Die Ergebnisse Senats- und / allen 50 Bund

- Melstgelesene Dossiers**
- 1. Alzheimer - Das fortschreitet
 - 2. Ernährung - Fakten und Irrtü
 - 3. Volkskrankheit Depression
 - 4. Sterbehilfe - Sterben zulasse
 - 5. Internetsucht

Verdienen Sie genug?
 **Gehälter-Af**
Wie führt man Wie und in wie absahnen kör

Kinoportal - Neustarts
 **Let it Ra vom Re**
Agathe Vill erfolgreich politischer zehn Tage
Fotostreck

Filmübersicht · Kinoprogramm

Infothek

Hartz IV-Rechner	T
Internetanre	B
Erbschaftsrechner	G
Stromanbieter Vergleich	G

Stb
G
K
S
M

Sportminister [redacted] dem erstinstanzlichen Sporturteil die "Unschuldsvermutung" bis zum [redacted]-Spruch entgegenhält, wies sein Amt laut [redacted] den deutschen Verband [redacted] an, keine Bundesmittel mehr an [redacted] zu geben, so lang die Sperre der [redacted] besteht. [redacted]

Personen

[redacted] (36)

Orte

München (20373)
Bern (385)
Hamar (10)

Schlagwörter

Bopping (1150)
Triathlon (47)

Firmen

Spiegel (2639)

GOOGLE-ANZEIGEN >

Zu hoher Blutdruck

Die Mistel in Liferia® senkt Ihren Bluthochdruck!
www.urheimische-medizin.de

Blutdruck Senken

Natürlich Gegen Bluthochdruck 100% Natürlich, Versand Kostenlos
Vitacore24.com/Bluthochdruck

Rentenrechner

Kfz-Versicherungsvergleich

Heizöl-Rechner

Bußgeldrechner

ANZEIGE

ab-in-den-urlaub.de
Lastmin
Jetzt online

Spiele

Sudoku

Führerschein-Prüfung

ANZEIGE

ab-in-den-urlaub.de
Lastmin
Jetzt online

Nachrichten Politik Wirtschaft Geld Sport Kultur Leben Panorama München Bayern Job Immobilien
Reise Digital Fitness Wissen Wetter Stellenangebote Immobilien Automarkt Kino SZ-Shop T

Mediadaten Newsletter Datenschutz AGB Impressum Kontakt Jobs-Praktika
Copyright © [redacted] mbH / [redacted]

Artikel der [redacted] lizenziert durch [redacted] Weitere Lizenzierungen exklusiv über www.da

Die Antragstellerin wendet sich mit ihrem Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung gegen folgende Passagen in dem Artikel:

„[REDACTED] wegen Dopingverdachts gesperrte Eisläuferin, wurde auch nach dem verhängnisvollen Februar 2009 immer wieder auf ihre Blutwerte kontrolliert. Dies erfuhr die [REDACTED] aus Kreisen des Eisschnelllauf-Weltverbandes [REDACTED]. „Wir haben auch diese Werte Ende Juni in [REDACTED] bei der Anhörung vorgetragen“, sagte ein Offizieller.“

„Gespannt registrieren Weltverband und Fahnder, dass bei „mindestens zwei, drei“ weiteren Bluttests der seit 5. März angeklagten Athletin immer brave Werte auftraten. Diese Normalität sei bei der [REDACTED] Verhandlung eingeflossen, sagt ein Verbandssprecher.“

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass hiermit unwahre Tatsachen aufgestellt würden. Hierzu behauptet sie, dass lediglich der Wert vom 18. Februar 2009, nicht jedoch die Werte vom 26. Februar, 15. April und 30. April 2009 Gegenstand des Verfahrens und der mündlichen Verhandlung vor der [REDACTED] Commission am 29./30. Juni 2009 in [REDACTED] gewesen seien. Sie würden folgerichtig auch in der Anlage zur Anklageschrift nicht auftauchen und im Urteil der [REDACTED] vom 1. Juli 2009 nicht erwähnt.

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, letztere zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, zu untersagen, in Bezug auf sie zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten:

„[REDACTED] wegen Dopingverdachts gesperrte Eisläuferin, wurde auch nach dem verhängnisvollen Februar 2009 immer wieder auf ihre Blutwerte kontrolliert. Dies erfuhr die [REDACTED] aus Kreisen des Eisschnelllauf-Weltverbandes [REDACTED]. „Wir haben auch diese Werte ende Juni in [REDACTED] bei der Anhörung vorgetragen“, sagte ein Offizieller.“

„Gespannt registrieren Weltverband und Fahnder, dass bei „mindestens zwei, drei“ weiteren Bluttests der seit 5. März angeklagten Athletin immer brave Werte auftraten. Diese Normalität sei bei der [REDACTED] Verhandlung eingeflossen, sagt ein Verbandssprecher.“

wie geschehen auf den Internetseiten [www.s\[REDACTED\].de](http://www.s[REDACTED].de) vom 20.07.2009 im Artikel „Verräterische [REDACTED]“

Der Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie behauptet, bei der Anhörung in [REDACTED] seien in einer auf eine Landwand projizierten Excel-Tabelle auch die Werte vom 26. Februar 2009, 15. April 2009 und 30. April 2009 abgebildet gewesen. Diese Werte habe der Sachverständige Prof. [REDACTED] am zweiten Verhandlungstag über seinen Laptop – extra mindestens eine Minute und für die Antragstellervertreter und das Schiedsgericht gut lesbar - über einen Beamer auf eine Leinwand in der Mitte des Verhandlungsraums geworfen. In der Verhandlung sei sodann nicht über einzelne Werte nach dem 18. Februar, wohl aber darüber gesprochen worden, dass die nach dem 18. Februar 2009 erhobenen Werte keine Auffälligkeiten aufgewiesen hätten.

Wegen des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen, weil ein Verfügungsanspruch nicht besteht. Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin im Hinblick auf die angegriffenen Äußerungen keinen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823, 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, §§ 185 ff. StGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, den einzig denkbaren Anspruchsgrundlagen.

1. Die Antragsgegnerin ist allerdings passiv legitimiert. Sie hat sich von den angegriffenen Äußerungen nicht allein dadurch distanziert, dass die Äußerungen der "Offiziellen" in Anführungszeichen worden sind. Hierdurch hat sie gerade keinen „Markt der Meinungen“ eröffnet, insbesondere nicht die Gegenansicht dargestellt (vgl. Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, Kap. 4 Rdnr. 111), sondern einseitig die Perspektive der. Zudem nimmt die Antragsgegnerin in dem Beitrag an zahlreichen Stellen – insbesondere in der Überschrift - eigene Wertungen des Sachverhalts vor ("verräterische Normalität", "verhängnisvoller Februar 2009", "Dilemma"), so dass sie sich die Äußerungen dadurch zu Eigen macht.

2. Die Antragsgegnerin hat indes mit den angegriffenen Äußerungen keine unwahre Tatsachen behauptet, die einen Unterlassungsanspruch begründen würden.

a) Ob eine Äußerung in unzulässiger Weise Rechte Dritter beeinträchtigt oder in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG fällt, hängt wesentlich davon ab, ob die Äußerung zunächst in ihrem Sinn zutreffend erfasst worden ist. Dabei ist nicht nur vom Wortlaut auszugehen oder von der Bedeutung, die das Lexikon der Aussage zumisst, sondern es ist die Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände mit zu berücksichtigen, in deren Kontext die Äußerung gefallen ist (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; NJW 1994, 2943) und zu prüfen, welcher Sinn sich dem dafür maßgebenden Durchschnittsleser aufdrängt (BGH a. a. O.; Wenzel-Burkhardt, a.a.O., Kap. 4 Rdnr. 4f.).

Bei mehreren Möglichkeiten der Auslegung darf das Gericht sich – soweit es um die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung geht – nicht für die zur Verurteilung führende Auslegung entscheiden, ohne die anderen, zulässigen überzeugend ausgeschlossen zu haben (BVerfG AfP 2005, 544 ff.; NJW 1994, 2943; BGH NJW 1992, 1312, 1313; Wenzel, a. a. O., Rdn. 4.2). Geht es allerdings um Unterlassungsansprüche, gilt dieser Grundsatz nicht: Hier ist im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und

damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist. An diesen Inhalt werden die für die Abwägung bei Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen in der Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien und Abwägungsmaßstäbe angelegt.

b) Für die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen kommt es entscheidend darauf an, ob der Gehalt der Äußerung dem Verständnis des Durchschnittsempfängers entsprechend der objektiven Klärung durch Beweise zugänglich ist (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 4 Rdnr. 43). Ist dies der Fall, liegt eine Tatsachenbehauptung vor; überwiegen dagegen die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens, liegt eine Meinungsäußerung vor (Wenzel, a.a.O., Rdnr. 48).

Ausgehend hiervon handelt es sich bei den angegriffenen Äußerungen um Tatsachenbehauptungen. Dabei kommt es nicht entscheidend auf die Formulierung, sondern darauf an, ob die Äußerung in ihrem Gesamtgehalt einer Beweisaufnahme zugänglich ist. Das ist hier der Fall. Denn die Frage, ob die Werte der Antragstellerin aus der Zeit nach dem 6./7. Februar 2009 bei der Anhörung in [REDACTED] „vorgetragen“ worden sind (1. Äußerung) und ob die Normalität dieser Werte bei der [REDACTED] Verhandlung „eingeflossen“ ist (2. Äußerung), stellen im Kern mit den Mitteln des Beweises überprüfbare tatsächliche Vorgänge dar. Denn es geht hierbei für den Durchschnittsleser ersichtlich darum, ob diese Werte in irgendeiner Weise in der Verhandlung zur Sprache gekommen sind.

c) Maßgebend für die Rechtmäßigkeit der danach vorliegenden Tatsachenbehauptungen ist in erster Linie, ob diese wahr sind oder nicht. Wahre Tatsachen müssen in aller Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (vgl. BverfG, Urteil vom 26. Juni 2009 – 1 BvR 134/03 –, zit. nach juris Rdnr. 62).

aa) Allerdings kommt es dann nicht auf die Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Tatsache an, wenn die behauptete Tatsache sich von vornherein nicht auf den durch das allgemeine Per-

sönlichkeitsrecht des Betroffenen geschützten Geltungsanspruch auswirken kann (vgl. BGH, NJW 2006, 609). Davon kann hier aber nicht ausgegangen werden. Die Frage, ob kurz nach der Weltmeisterschaft bei der Antragstellerin wieder Normalwerte gemessen wurden, spielt schon deshalb eine Rolle, weil ein starkes Abfallen der Retikulozytenwerte nach dem Sportereignis jedenfalls auf die vormalige Einnahme von Dopingmitteln hinweisen kann. Damit kann aber die Relevanz für die gesamte Verteidigungsstrategie der Antragstellerin nicht verneint werden.

bb) Bei den angegriffenen Äußerungen handelt es sich indes nicht um unwahre Tatsachenbehauptungen.

Grundsätzlich hat der Anspruchsteller eines Unterlassungsanspruches im Rechtsstreit die Unrichtigkeit der ihn betreffenden ehrverletzenden Äußerungen erforderlichenfalls zu beweisen. Im Äußerungsrecht ist dabei anerkannt, dass bei ehrwürdigen Behauptungen den Äußernden unabhängig von der Beweislast eine erweiterte Darlegungslast trifft (BGH NJW 1974, 710). Diese erweiterte Darlegungslast wird zu einer echten Umkehr der Beweislast, wenn Streitgegenstand eine üble Nachrede ist. Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft den Äußernden die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine ehrbeeinträchtigenden Behauptungen wahr sind (BGH NJW 1996, 1131, 1133; NJW 1985, 1621, 1622), es sei denn, der Störer kann sich auf die Wahrnehmung eines berechtigten Informationsinteresses berufen.

Nach diesen Grundsätzen trifft hier die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast für die Unwahrheit der angegriffenen Tatsachenbehauptungen die Antragstellerin. Denn es handelt sich bei der Äußerung, dass bestimmte Blutwerte einer Athletin in einer Anhörung vorgetragen worden sind bzw. die Normalität dieser Werte in die Verhandlung eines Sportgerichts eingeflossen ist, nicht um eine ehrbeeinträchtigende Behauptung.

Von einer Ehrenrührigkeit könnte nur ausgegangen werden, wenn sich die Antragstellerin mit ihrem Antrag wenigstens konkludent auch gegen etwaige Schlussfolgerungen aus dem Einfließen dieser Werte in die Verhandlung oder den Eindruck wenden würde, dass die Einbeziehung der Werte zu einer Erhärtung des Dopingvorwurfs gegen sie führen würde. Dies ist aber nicht der Fall.

Die danach die Glaubhaftmachungslast tragende Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass die Werte nach dem 18. Februar 2009 nicht Gegenstand der Verhandlung waren.

Die Antragstellerin hat durch die eidestättlichen Versicherungen ihres Verfahrensbevollmächtigten zwar glaubhaft gemacht, dass die von Herrn Prof. Dr. [REDACTED] während der Vorstellung der [REDACTED] Database im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 29./30. Juni 2009 in Bern eingeblendeten einzelnen Blutwerte nach dem 18. Februar 2009 nicht angesprochen worden seien (eidesstattliche Versicherung Anlage AST 8 im Verfahren 27 O 758/08). Dies steht aber nicht im Widerspruch zu der Behauptung der Antragsgegnerin, welche, gestützt auf die eidesstattliche Versicherung des Prof. Dr. [REDACTED] vom 26. August 2009 (Anlage AG 4, Bl. 49 d.A., Original vorgelegt im Verfahren 27 O 758/09), ebenfalls vorträgt, dass über einzelne Werte aus der Zeit nach dem 18. Februar 2009 nicht gesprochen worden sei. Darauf kommt es aber auch nicht an.

Aus der eidesstattlichen Versicherung des Prof. Dr. [REDACTED] vom 26. August 2009 (Anlage AG 4, Bl. 49 d.A.), deren Original im Verfahren 27 O 758/09 vorgelegt worden ist, ergibt sich nämlich, dass jedenfalls in allgemeiner Form angesprochen worden ist, dass aus der Zeit nach dem 18. Februar 2009 Blutwerte der Antragstellerin ohne Auffälligkeiten vorhanden waren. Die Kammer kann indes nicht feststellen, dass die von der Antragstellerin vorgelegte eidesstattliche Versicherung glaubhafter wäre, als die von der Antragsgegnerin vorgelegte. So erscheint es durchaus möglich, dass bei einer sich über zwei Tage erstreckenden Verhandlung von vielen Stunden die Werte aus der Zeit nach dem 18. Februar 2009 angesprochen worden sind, als der Antragstellervertreter für einen kurzen Moment abgelenkt war, oder Ähnliches. Auch der im Verfahren 27 O 758/09 eingereichte Ausschnitt des Verhandlungsprotokolls (Anlage AST 7) ist nicht geeignet, die

von der Antragstellerin vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen glaubhafter zu machen, als die der Gegenseite. Denn dass es - ausweislich des kurzen Protokollausschnitts in der Verhandlung - um die Zuverlässigkeit der Werte aus der data base ging, besagt nichts darüber aus, dass nicht zeitlich zuvor oder danach auch über die aus der [REDACTED] stammenden Werte nach dem 18. Februar 2009 gesprochen worden ist. Das vollständige Protokoll hat die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung trotz gerichtlicher Nachfrage nicht auch für die Gegenseite zu den Akten reichen wollen.

Vor dem Hintergrund der widerstreitenden eidesstattlichen Versicherungen hat die Antragstellerin damit nicht glaubhaft gemacht, dass die Werte nach dem 18. Februar 2009 nicht jedenfalls im allgemeinen erörtert worden wären und auf die Leinwand geworfen wurden. Ist dies der Fall, dann muss die Antragstellerin es aber auch als wahre Tatsache hinnehmen, dass geäußert wird, dass diese „bei der Anhörung vorgetragen“ wurden. „Vortragen“ bedeutet nach dem Verständnis des Durchschnittsempfängers nicht, dass die Werte mündlich im Einzelnen erörtert wurden; es reicht eine zusammenfassende Erörterung. Im Übrigen ist ein „Vortrag“ auch etwas einseitig vom Sprechenden Ausgehendes, so dass es nicht darauf ankommt, ob der Antragstellervertreter die Werte auf der Leinwand sehen konnte oder nicht und ob er diesen Werten Aufmerksamkeit geschenkt hat oder nicht.

Ebenfalls von einer wahren Tatsachenbehauptung ist aufgrund der Leinwandpräsentation und der allgemeinen Erörterung bezüglich der 2. Äußerung auszugehen, wonach diese Normalwerte auch in die Verhandlung „eingeflossen“ sind. Denn auch dies setzt eine Erörterung der Werte im Einzelnen dem allgemeinen Sprachgebrauch nach nicht voraus. Dass die Werte Eingang in das Urteil gefunden haben, wird gerade nicht behauptet, wenn es im Artikel heißt: „Die Befunde waren unauffällig, sie wurden im [REDACTED] Urteil gegen die deutsche Wintersportlerin nicht erwähnt.“

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.